

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 23 10. Dez. 2008

## Schwerpunkte

**BVerfG: EStG**  
Neuregelung der „Pendlerpauschale“  
verfassungswidrig S. 416

**BFH: EStG / GewStG**  
Preise aus betrieblichen Losveranstaltungen als Betriebseinnahmen:  
Urteil vom 02.09.08 – X R 8/06 S. 1058  
Urteil vom 02.09.08 – X R 25/07 S. 1060

**BFH: EStG / BRKG**  
Steuerbefreiung für pauschale  
Reisekostenvergütungen an politische  
Mandatsträger – Einkünfte  
aus der Tätigkeit als Kreistags-  
abgeordneter und Fraktions-  
vorsitzender als Einkünfte aus  
sonstiger selbständiger  
Arbeit S. 1062

## ZSteu-Beiträge

**Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann**  
Die Frage nach der zutreffenden  
Bestimmung des Begriffs „nachträg-  
liche Anschaffungskosten“ S. 407

**Dipl.-Fw. Gerhard Bruschke**  
Pfändung von Geschäftskonten S. 411

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG / HGB**  
Zufluss von „(Schein-)Renditen“ bei Schneeballsystem S. R-1043

**BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG / EG**  
Unternehmereigenschaft von juristischen Personen  
des öffentlichen Rechts – Recht auf Vorsteuer-  
abzug S. R-1049

**BFH: GewStG / EStG / GewStDV**  
Aufteilung der Tätigkeit eines Statikers in frei-  
berufliche und gewerbliche Einkünfte nach Auf-  
trägen und Projekten S. R-1064

**BFH: UStG / UStDV / RL 77/388/EWG**  
Anforderungen an die Erbringung eines Ausfuhr-  
nachweises in Beförderungsfällen S. R-1070

**BFH: EStG / DBA-USA 1989**  
Ansässigkeit und abkommensrechtliche  
Schachtelprivilegierung einer US-amerikanischen  
„S-Corporation“ S. R-1072

**BFH: KStG / UmwStG / GG**  
Steuersatz auf Übernahmegewinn aus Umwand-  
lung von Kapitalgesellschaft in Personengesell-  
schaft – Verstoß gegen Parlamentsvorbehalt –  
Befugnisse des Vermittlungsausschusses bei  
konkret eingegrenztem Anrufungsbegehren –  
Rückwirkung S. R-1075

**BFH: DBA-Schweiz**  
Arbeitnehmer mit mehrtägiger Arbeitszeit als  
Grenzgänger zur Schweiz S. R-1081

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

## ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen

### ZSteu-Beiträge

Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Hamburg

**Die Frage nach der zutreffenden Bestimmung des Begriffs „nachträgliche Anschaffungskosten“  
Anmerkung zum BFH-Urteil IX R 76/06 vom 02.04.2008 und kritische Betrachtung der generellen  
Rechtsprechung des BFH**

S. 407

Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruschkke, Mönheesee  
**Pfändung von Geschäftskonten**

S. 411

### ZSteu-Verwaltungsanweisungen

#### Bundesministerium der Finanzen

25.11.2008  
IV C 4 - S 2121/07/0010

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Gesetz zur weiteren Stärkung des bürger-  
schaftlichen Engagements vom 10.10.2007; Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26a EStG

S. 414

28.11.2008  
IV C 5 - S 2378/0

Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009; Verwendung der steuerlichen Identifikations-  
nummer und des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals

S. 415

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

01.12.2008 Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Umsätze mit Sammlermünzen; Bekanntgabe des Gold- und  
IV B 8 - S 7229/07/10002 Silberpreises für 2009 **S. 416**

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesverfassungsgericht

09.12.2008 Neuregelung der „Pendlerpauschale“ verfassungswidrig  
Zum Urteil vom 9. Dezember 2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08 **S. 416**

### Bundesministerium der Finanzen

09.12.2008 Pendlerpauschale gilt wieder – Millionen Pendler bekommen schnell ihr Geld – Stärkung der  
Konjunktur durch Verzicht auf eine Gegenfinanzierung bis Ende 2009 **S. 417**

19.11.2008 Verdoppelter Steuerbonus für Handwerksleistungen **S. 418**

24.11.2008 Geld zurück für deutsche Kunden der Kaupthing-Bank **S. 418**

05.12.2008 Schutzschirm für Arbeitsplätze und Erbschaftsteuerreform beschlossen **S. 418**

### Bundesgerichtshof

02.12.2008 Grundsatzentscheidung zur Strafhöhe bei Steuerhinterziehung.  
Zum Urteil vom 02.12.2008 - 1 StR 416/08 **S. 418**

### Bundesfinanzhof

12.11.2008 Zufluss von „(Schein-)Renditen“ bei Schneeballsystem – Urteil vom 28.10.08 – VIII R 36/04  
(ZSteu 2008, R-1043, in diesem Heft) **S. 419**

### Europäische Kommission

01.12.2008 MwSt-Betrug: EU stellt Aktionsplan zur wirksameren Bekämpfung des MwSt-Betrugs vor **S. 419**

---

#### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

#### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Hamburg

## Die Frage nach der zutreffenden Bestimmung des Begriffs „nachträgliche Anschaffungskosten“

Anmerkung zum BFH-Urteil IX R 76/06 vom 02.04.2008<sup>1</sup> und kritische Betrachtung der generellen Rechtsprechung des BFH

Im § 255 Abs. 1 HGB wird bestimmt: „Zu den Anschaffungskosten gehören auch ... die nachträglichen Anschaffungskosten.“ Dem folgt – nach nicht mehr bestrittener Meinung – das Steuerrecht.

Mit dem Sachverhalt der sogenannten nachträglichen Anschaffungskosten hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) wiederholt beschäftigt. In der hier zu behandelnden Entscheidung, deren Gegenstand nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung sind, stützt sich das Gericht ausdrücklich<sup>2</sup> auf die ständige Rechtsprechung und auch auf Ausführungen von DÖLLERER<sup>3</sup>, in denen er zu einer Entscheidung des VIII. Senats Stellung bezieht, aber keine Begründungen für seine Aussagen liefert. Die Aussagen sind also nichts Anderes als unbegründeten Behauptungen. Sie lauten:

- a) „In den kritischen Äußerungen zu dem Urteil des BFH wird der Begriff der nachträglichen Anschaffungskosten verkannt.“
- b) Es ist „nicht richtig anzunehmen, auch die nachträglichen Anschaffungskosten müssten – so wie die ursprünglichen Anschaffungskosten (s. § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB) – dem Erwerbsvorgang dienen.“
- c) „Zuzugeben ist, daß der Begriff Anschaffungskosten in die Irre führen kann.“<sup>4</sup>
- d) „Was hier angeschafft wird, ist nicht die Beteiligung selbst, sondern eine Werterhöhung der Beteiligung.“<sup>5</sup>

Zumindest der Umstand, dass sich der IX. Senat diese Thesen als Grundlage seiner Entscheidung zu eigen macht, erfordert eine kritische Beschäftigung mit dem Urteil.



Gerd Wichmann

Um die folgenden Anmerkungen in den einschlägigen systematischen Zusammenhang zu stellen, muss zunächst der Begriff *nachträgliche Anschaffungskosten* geklärt werden. Dies ist besonders wichtig, weil der entscheidende Senat in seiner Entscheidung keine Definition der nachträglichen Anschaffungskosten – wie er sie versteht – bietet.

### 1. Der Begriff „nachträgliche Anschaffungskosten“

Der Begriff „nachträglich“ tritt im Steuerrecht in verschiedenen Wortkombinationen auf.

Hier soll ein Vergleich der nachträglichen Anschaffungskosten mit dem Begriff „nachträgliche Herstellungskosten“ erfolgen.

Grundsätzlich kann man Folgendes feststellen: die Nachträglichkeit kann sich auf die „Kosten“ oder auf den jeweiligen Vorgang (Anschaffung/Herstellung) beziehen. Weitere Möglichkeiten bestehen nicht. Konstruiert oder unterstellt Jemand oder ein Gericht eine weitere Möglichkeit wird die Grenze der Auslegung überschritten. Der so geschaffene Begriff gibt nicht mehr einen möglichen Wortsinn wider.<sup>6</sup>

Mit der Nachträglichkeit der Kosten<sup>7</sup> werden die Fälle erfasst, in denen zeitlich nach beendetem Anschaffungsvorgang noch Kosten anfallen, die der Anschaffung oder der Herstellung zuzurechnen sind. Die Nachträglichkeit des Vorgangs bezeichnet demgegenüber die Fälle, in denen sich nach abgeschlossenem Vorgang ein weiterer Vorgang ereignet hat.

Bei den nachträglichen Herstellungskosten ist ein Bezug der Nachträglichkeit sowohl auf die Kosten als auch auf den Vorgang Herstellung denkbar. Nach der ersten Herstellung eines Vermögensgegenstandes/Wirtschaftsguts kann ein weiterer Herstellungsvorgang erfolgen. Hierauf weist § 255 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz HGB hin. Man spricht in diesem Fall teilweise auch von Zweitherstellung im Gegensatz zur Ersterstellung.<sup>8</sup> Die Begriffsverengung des spezifischen Fachbegriffs nachträgliche Herstellungskosten auf Kosten einer nachträglichen Herstellung – so wird der Begriff nachträgliche Herstellungskosten verstanden – ist zulässig, da damit ein möglicher Wortsinn des Begriffs nachträgliche Herstellungskosten wiedergegeben wird.

Die Nachträglichkeit kann sich demgegenüber bei den Anschaffungskosten nur auf die Kosten beziehen. Anschaffung ist nämlich bekanntlich der Erwerb eines bestehenden Vermögensgegenstandes/Wirtschaftsguts von einem Dritten<sup>9</sup>, sie endet mit der Betriebsbereitschaft des angeschafften Gegenstandes. Nach Beendigung der Anschaffung ist der angeschaffte

1 BFH, ZSteu 2008, R-628; DStR 2008, S. 1424 f.

2 BFH, a.a.O. FN 1, unter II. 1.

3 DÖLLERER, Verlust eines eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens als nachträgliche Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung, FR 1992, S. 233 ff., hier: S. 234

4 Dem handelsrechtlichen Schrifttum, dem Relevanz für die Begriffsauslegung zukommt, ist das nicht zu entnehmen. Und: Durch z.B. den Begriff Apfelschale wird Derjenige in die Irre geführt, der meint, mit dem Begriff werde Apfelsinenschale gekennzeichnet.

5 Gegenstand einer Anschaffung ist ausschließlich ein Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut. DÖLLERER behauptet also, die Werterhöhung sei ein Wirtschaftsgut. Diese Auffassung ist abwegig. WEBER-GRELLET, Anschaffungskosten und Beteiligungskosten im Rahmen des § 17 EStG, DStR 1998, S. 1617 ff., hier: S. 1620, FN 38, schreibt in dem Zusammenhang: „DÖLLERER ... versucht die Einordnung als Anschaffungskosten dadurch zu retten, daß er von einer Anschaffung der Werterhöhung ausgeht.“ Der Gedanke von Döllerer scheint im Übrigen stillschweigend teilweise die Rechtsprechung des BFH und der Finanzgerichte zum sogenannten Herstellungsaufwand zu tragen.

6 TIPKE, Die Steuerrechtsordnung, Band III, S. 1271

7 So im Zusammenhang mit nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten: SCHMIDT/DRENECK, EStG, 5. Aufl., § 7 Tz. 6. d), S. 521 f.; KNOP/KÜTING, a.a.O. FN 29, hier: § 255 HGB Anm.44 und 46, Stand November 2003

8 FLUBERT/BRENDT in Beck-Bil Komm., 6. Aufl., § 255 Tz. 375

Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruschke, Möhnesee

## Pfändung von Geschäftskonten

Nach § 85 AO sind die Finanzbehörden verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Gerade im letzten Bereich ergibt sich eine Problematik, die insbesondere für gewerblich tätige Personen unliebsame Überraschungen beinhaltet. In den Fällen, in denen keine fristgerechte freiwillige Zahlung erfolgt, müssen nämlich seitens der Finanzämter Vollstreckungsversuche unternommen werden. Häufig wird dabei auf Pfändungsmaßnahmen zurückgegriffen. Betreffen diese ein geschäftlich genutztes Konto, können sich daraus durchaus Weiterungen ergeben, die letztlich die gesamte berufliche Existenz betreffen. Hier stellt sich dann schnell die Frage, ob die Pfändung von Geschäftskonten als ermessensgerechte Maßnahme anzusehen ist.

### I. Rechtslage

Bei der Pfändung eines Bankkontos handelt es sich dem Grunde nach um eine Forderungspfändung, die den Regeln des § 309 AO unterliegt. Die Bank fungiert in diesem Verfahren als Drittschuldner und muss die daraus resultierenden Verpflichtungen<sup>1</sup> erfüllen. Es bestehen grundsätzlich keine besonderen gesetzlichen Gründe, die eine Pfändung in ein Geschäftskonto beeinträchtigen könnten. Die Pfändung in ein Bankkonto wird allgemein als effiziente Vollstreckungsmaßnahme angesehen.<sup>2</sup>

Nach geltendem Recht verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, dass die konkreten Vollstreckungsmaßnahmen geeignet, erforderlich und für den Vollstreckungs-

schuldner zumutbar sind. Hierbei handelt es sich um einen allgemein anerkannten Grundsatz, der auch in der Vollstreckungsanweisung (VollstrA)<sup>3</sup> verankert ist.<sup>4</sup> Danach sollen in erster Linie solche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, von denen nach den besonderen Umständen des Falles und bei angemessener Berücksichtigung der Belange des Vollstreckungsschuldners am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten ist. Die beabsichtigte Vollstreckungshandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg



Gerhard Bruschke

stehen, wobei die Höhe der Forderung den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigen muss. Hieraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass generell bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen vorrangig zu ergreifen sind. Insbesondere ist ein vorheriger Auftrag an den Vollziehungsbeamten mit dem Ziel einer Sachpfändung nicht erforderlich.<sup>5</sup> Das gilt erst recht unter Beachtung der Tatsache, dass dem Vollziehungsbeamten vor Ort häufig der Zutritt zu den Wohn- und Geschäftsräumen verweigert wird.<sup>6</sup>

Eine Vollstreckungsmaßnahme muss immer dann als geeignet angesehen werden, wenn mit ihr das angestrebte Ziel, nämlich die Realisierung der Steuerforderung, erreicht werden kann. Das ist hinsichtlich einer Kontenpfändung zumindest so lange der Fall, wie nicht feststeht, dass über die Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, weil z. B. die Kontenverbindung nicht mehr besteht oder bereits aus früheren Pfändungen bekannt ist, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in der Zukunft keine Zahlungen aufgrund der Pfändung erfolgen werden.

Eine rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahme liegt hingegen vor, wenn die Pfändung ohne

und die Banken einer bestimmten Region quasi flächendeckend mit entsprechenden Verfügungen belegt werden. In diesen Fällen wird sich der Vollstreckungsschuldner erfolgreich gegen die Maßnahmen wehren können. Ein ihm verbleibender Schaden ist dann im Wege der Amtshaftung geltend zu machen.<sup>7</sup>

Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu ergreifen, die den Vollstreckungsschuldner am wenigsten belastet.<sup>8</sup> Diese Auswahl muss immer dann getroffen werden, wenn die in Betracht kommenden Vollstreckungsmaßnahmen annähernd gleichwertig sind. Die zur Auswahl stehenden Maßnahmen müssen somit in gleicher Weise die Sicherheit dafür bieten, dass der Erfolg der Vollstreckung, also die vollständige Tilgung der Rückstände, auch tatsächlich eintritt. Bei der konkreten Entscheidung vor Ort stellen sich derartige Alternativen jedoch nur recht selten.

Zudem muss hier beachtet werden, dass bereits der gesetzliche Auftrag<sup>9</sup> die Behörde verpflichtet, das Mittel einzusetzen, das möglichst wirksam, schnell und ohne großen Aufwand zur Realisierung der Steuerforderungen führt. Keinesfalls kann die Behörde unter Hinweis auf die Rücksichtnahmeverpflichtung dazu angehalten werden, zugunsten der laufenden Verpflichtungen des Steuerschuldners auf die Durchsetzung der eigenen Ansprüche zu verzichten oder diese durch eine nur zögerliche Umsetzung der Vollstreckungsmöglichkeiten nachhaltig zu gefährden.

Grundsätzlich erfordert die Verpflichtung des Finanzamtes, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, eine konsequente Vollstreckung. Die Behörde muss daher alle Maßnahmen ergreifen, die eine ganze oder zumindest teilweise Tilgung der bestehenden Rückstände erwarten lassen. Die Behörde ist sogar gehalten<sup>10</sup>, alle Möglichkeiten der Vollstreckung zu nutzen und gegebenenfalls sogar gleichzeitig verschiedene Maßnahmen durchzuführen, sofern nicht im Einzelfall feststellbar ist, dass durch eine bestimmte Handlung die vollständige Zahlung der Rückstände zu erlangen ist. Hieraus folgt, dass selbst mehrere Pfändungen über einen identischen Steueranspruch in verschiedene Bankkonten des Steuerschuldners zulässig

1 Hierzu gehört insbesondere die Erklärungspflicht nach § 316 Abs. 1 AO.

2 Vgl. BRUSCHKE, Pfändung eines Geschäftskontos – ermessensgerecht?, BB 1999, 2167.

3 Vom 13.03.1980, BStBl. I 1980, 112, mit späteren Änderungen.

4 Vgl. Abschn. 23 Abs. 2 und 3 VollstrA.

5 So auch KUSSMANN, Vollstreckung, 4. Aufl., S. 163; die abweichende Auffassung von FLIES, Einsatz der Vollziehungsbeamten in der Vollstreckung, StWa 1995, 52, ist abzulehnen.

6 In diesen Fällen muss grundsätzlich ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss beantragt werden, was zu einer erheblichen Verzögerung bei der Vollstreckung führt, vgl. BVerfG, 03.04.1979 – 1 BvR 994/76, BStBl. II 1979, 601.

7 Vgl. dazu BRUSCHKE, Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzungen, ZSteu 2004, 142.

8 BFH vom 14.02.1979 – VII R 54/78, BStBl. II 1979, 427.

9 § 85 Satz 1 AO.



## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

#### Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007; Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26a EStG

BMF, Schreiben vom 25. November 2008  
IV C 4 - S 2121/07/0010

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BStBl 2007 I S. 815) Folgendes:

#### 1. Begünstigte Tätigkeiten

§ 3 Nr. 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nr. 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts. Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

#### 2. Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 oder 26a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Erledigung der Buchführung oder Aufzeichnungen von jeweils weniger als dem

Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

#### 3. Auftraggeber/Arbeitgeber

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Personen erfolgt. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. Zu den Einrichtungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Betreuer handeln wegen der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des Vormundschafts- und Betreuungswesens im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

#### 4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO). Eine Tätigkeit dient auch dann der selbstlosen Förderung begünstigter Zwecke, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar zugute kommt.

Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der

mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem so genannten Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65 bis 68 AO ausgeübt wird, z.B. als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus nach § 68 Nr. 7 AO.

Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen, z.B. nebenberufliche Aufsichtstätigkeit in einem Schwimmbad, nebenberuflicher Kirchenvorstand. Dem steht nicht entgegen, dass die Tätigkeit in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen kann.

#### 5. Nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigte Tätigkeiten

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird oder gewährt werden könnte. Die Tätigkeit der Versichertenältesten fällt unter die schlichte Hoheitsverwaltung, so dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG anwendbar ist. Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder derselben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (s. dazu 2.) und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden. Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten der Rettungssanitäter und Ersthelfer sind als einheitliche Tätigkeit zu behandeln, die insgesamt nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein kann und für die deshalb auch nicht teilweise die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

#### 6. Verschiedenartige Tätigkeiten

Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nr. 26a EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit, die nicht unter § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG fällt,

Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernimmt. ☒

---

## Bundesministerium der Finanzen

---

### Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Umsätze mit Sammlermünzen; Bekanntgabe des Gold- und Silberpreises für 2009

BMF, Schreiben vom 1. Dezember 2008  
IV B 8 - S 7229/07/10002

(1) Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die steuerpflichtigen Umsätze von Sammlermünzen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i. V. m. Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage 2 zum UStG) im Kalenderjahr 2009 gilt Folgendes:

#### 1. Goldmünzen

Auf die steuerpflichtigen Umsätze von Goldmünzen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für diese Umsätze mehr als 250% des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt. Für steuerpflichtige Goldmünzenumsätze muss der Unternehmer zur Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes den Metallwert von Goldmünzen grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittagsfixing) für die Feinunze Gold (1 Feinunze = 31,1035 Gramm). Dieser in US-Dollar festgestellte Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer jedoch auch den letzten im Monat November festgestellten Gold-Tagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde legen. Für das Kalenderjahr 2009 ist die Metallwertermittlung nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von 20.617 EUR je Kilogramm (umgerechneter Tagespreis vom 28. November 2008) vorzunehmen.

#### 2. Silbermünzen

Nach Tz. 174 Nr. 2 des Bezugsschreibens kann aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung des Metallwerts (Silberwerts) von Silbermünzen der letzte im Monat November festgestellte Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende

einem Silberpreis (ohne Umsatzsteuer) von 251 EUR je Kilogramm (Tagespreis vom 28. November 2008) vorzunehmen.

(2) Die Liste der dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Silbermünzen (Anlage des Bezugsschreibens) gilt grundsätzlich auch für das Kalenderjahr 2009. Etwaige Änderungen der Liste werden ggf. besonders bekannt gegeben werden. ☒

---

## ZSteu-Nachrichten

---

### Bundesverfassungsgericht

#### Neuregelung der „Pendlerpauschale“ verfassungswidrig

BVerfG, Pressemitteilung 09.12.2008 zum Urteil vom 9. Dezember 2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte konnten bis zum Jahr 2006 als Werbungskosten nach § 9 EStG oder als Betriebsausgaben nach § 4 EStG bei den einkommensteuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Dies geschah grundsätzlich in Form einer von tatsächlich entstandenen Kosten unabhängigen Pauschale je Arbeitstag in Höhe von zuletzt 0,30 EUR pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale, sog. Pendlerpauschale). Mit Wirkung ab 2007 bestimmte der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EStG (entsprechend auch in § 4 Abs. 5a EStG), dass die Aufwendungen für die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte keine Werbungskosten sind (Satz 1), dass aber „zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen“ für Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 EUR „wie Werbungskosten“ anzusetzen ist (Satz 2). Die grundsätzliche Einführung des sog. Werkstorprinzips nach Satz 1 wurde im Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel notwendiger Konsolidierung des übermäßig verschuldeten Staatshaushalts (durch erwartete jährliche Mehreinnahmen von rund 2,53 Mrd. EUR) begründet, die verbliebene Abzugsfähigkeit der erhöhten Aufwendungen für längere Wegstrecken als ergänzende Härtefallregelung.

Auf die Vorlagen der Finanzgerichte Niedersachsens und des Saarlandes sowie des Bundesfinanzhofs entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass diese Neuregelungen mangels verfassungsrechtlich tragfähiger Begründung mit den Anforderungen des all-

kommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen nicht vereinbar und verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 die Verfassungswidrigkeit durch Umgestaltung der Rechtslage zu beseitigen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist die Pauschale des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG – vorläufig – ohne die Beschränkung auf Entfernungen erst ab dem 21. Kilometer anzuwenden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Der allgemeine Gleichheitssatz des Grundgesetzes verlangt vom Einkommensteuergesetzgeber eine an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtete hinreichend folgerichtige Ausgestaltung seiner Belastungsentscheidungen. Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen grundsätzlich nach der Höhe seines jährlichen Nettoeinkommens bemessen, d.h., nach der Höhe der Einnahmen abzüglich beruflich bzw. betrieblich veranlasster Aufwendungen (sog. objektives Nettoprinzip) sowie abzüglich weiterer, nicht beruflich, sondern privat veranlasster Aufwendungen, insbesondere abzüglich der Aufwendungen für das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (sog. subjektives Nettoprinzip). Entscheidend für die steuermindernde Abzugsfähigkeit von Aufwendungen ist danach grundsätzlich deren jeweiliger Veranlassungszusammenhang.

Die Einführung des sog. Werkstorprinzips, nach dem nicht die berufliche oder private Veranlassung von Aufwendungen, sondern allein die räumliche Entfernung einer kostenverursachenden Fahrt zum Arbeitsplatz entscheidend für Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit der Kosten ist, stellt eine singuläre Ausnahme innerhalb des geltenden Einkommensteuerrechts dar. Sie ist am Maßstab folgerichtiger Ausgestaltung einer Besteuerung nach dem Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Das Erfordernis folgerichtiger Ausgestaltung der einkommensteuerrechtlichen Belastungsentscheidungen verlangt, dass Ausnahmen von den das einfache geltende Recht beherrschenden Prinzipien hinreichend begründet sind. Als solche hinreichenden Gründe sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele sowie Typisierungs- und Vereinfacherfordernisse anerkannt, nicht jedoch der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung. Hieran hält der Zweite Senat vorliegend fest.

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. Rainer Zielke, Halden/Norwegen

## ZSteu-Rechtsprechung – mit BFH (NV) Entscheidungen ab S. R-1095

### Bundesfinanzhof – Alle veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

#### a) Nachtrag zu den Leitsätzen der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 12.11.2008:

28.10.2008 VIII R 36/04

ESTG /HGB

#### Zufluss von „(Schein-)Renditen“ bei Schneeballsystem

1. Stellt ein Kapitalanleger einem Unternehmer unter Gewährung einer Erfolgsbeteiligung von 30% Geldbeträge zur Verfügung, die der Unternehmer an Brokerfirmen für Börsentermingeschäfte oder an Fonds weiterleiten soll, so kann eine solche Vereinbarung eine typische stille Gesellschaft i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG begründen.
2. Für die Annahme einer stillen Gesellschaft kommt es darauf an, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben und ob der – unter Heranziehung aller Umstände zu ermittelnde – Vertragswille auf die Merkmale einer stillen Gesellschaft gerichtet ist.
3. Auch Renditen aus Gutschriften aus sog. „Schneeballsystemen“ können zu Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG führen, wenn der Unternehmer bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen „Renditen“ fähig gewesen wäre (**Bestätigung der Rechtsprechung**).
4. Es kommt nicht darauf an, ob der Initiator eines Schneeballsystems bei einem etwaigen Auszahlungsbegehren eines Anlegers im Stande gewesen wäre, seine sämtlichen Verbindlichkeiten auf einmal auszu-

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

03.07.2008 V R 51/06

UStG / Richtlinie 77/388/EWG / EG

#### Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Recht auf Vorsteuerabzug – Kein Vorsteuerabzug der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aus der nach Ausbruch der Schweinepest im Rahmen von Sondermaßnahmen erfolgten Übernahme von später entsorgten Schweinen

1. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist zwischen der umsatzsteuerrechtlich relevanten Betätigung im Unternehmen und der nicht unternehmerischen – vorzugsweise hoheitlichen – Tätigkeit zu unterscheiden.
2. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts führt unternehmerische Tätigkeiten aus, wenn sie – auf privatrechtlicher Grundlage – im eigenen Namen gegen Entgelt Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt.
3. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gilt nur insoweit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 UStG 1993 als Unternehmerin, als sie selbst Umsätze ausführt.
4. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist aus der Übernahme von Schweinen im Rahmen von Sondermaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Schweine nicht durch Umsätze für ihr Unternehmen verwendete, sondern lediglich in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgen ließ.

Originaltext: R-1049

07.08.2008 IV R 36/07

GewStG

#### Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für grundstücksverwaltende Personengesellschaften bei Verpachtung von Grundbesitz an einen persönlich haftenden Gesellschafter – Fehlende Beteiligung des Komplementärs am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Gesellschaft – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Freiheit des Gesetzgebers zur Normierung tatbestandlicher Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung



einem im Nachlass befindlichen Grundstück zu bestellen, das hälftig den beiden anderen Miterben vermacht worden ist, und hat der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausgeübt, ist der dadurch zustande gekommene Erwerbsvorgang weder nach § 3 Nr. 2 GrEStG noch nach Nr. 3 der Vorschrift Grunderwerbsteuerfrei.

**Originaltext: R-1085**

08.10.2008 V R 32/07

**UStG / Richtlinie 77/388/EWG**

**Gutachtertätigkeit einer Krankenschwester zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht umsatzsteuerbefreit**

Erstellt eine Krankenschwester (mit entsprechender Zusatzausbildung) im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für Zwecke der Pflegeversicherung Gutachten zur Feststellung von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit der Versicherten, ist diese Tätigkeit weder nach dem UStG noch nach der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei (Ergänzung zum BFH-Urteil vom 28. Juni 2000 V R 72/99, BFHE 191, 463, BStBl II 2000, 554).

**Originaltext: R-1086**

28.10.2008 IX R 1/07

**EstG**

**Zum Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden Wohnung**

1. Wer Aufwendungen für seine zunächst selbst bewohnte, anschließend leer stehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend macht, muss seinen endgültigen Entschluss, diese Wohnung zu vermieten, durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen.  
2. Die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen dienen als Belege (Beweisanzeichen) für die Einkünfteerzielungsabsicht, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliegt.

**Originaltext: R-1088**

28.10.2008 IX R 96/07

**AO / BewG / EstG**

**Anteilstausch in der Einkunftsart § 17 EStG – Zeitpunkt der Gewinnverwirklichung**

1. Beim Tausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind Anteile, die der Tauschpartner im Gegenzug hingibt, nach dem gemeinen Wert (§ 9 BewG) zu bemessen.

2. Eine Veräußerungsbeschränkung ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn sie im Wirtschaftsgut selbst gründet und für alle Verfügungsberechtigten gilt.

**Originaltext: R-1090**

06.11.2008 IV B 126/07

**FGO / ZPO**

**Zurückverweisung im Beschwerdeverfahren über Adv – Aufgabenverteilung zwischen den Instanzen im finanzgerichtlichen Verfahren – Übernahme von Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils – Recht des Filmherstellers nach § 94 UrhG – unechte Auftragsproduktion – Aktivierung von Vermögensgegenständen in der Handelsbilanz**

1. Im Beschwerdeverfahren über die Ablehnung eines Antrags auf Adv durch das FG hat der BFH als Tatsachengericht grundsätzlich selbst die Befugnis und Pflicht zur Tatsachenfeststellung.

2. Dies steht jedoch einer Zurückverweisung des Verfahrens zur ergänzenden Tatsachenfeststellung durch das FG nicht entgegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die Feststellungen besser durch das FG getroffen werden können und die besondere Eilbedürftigkeit des Verfahrens auf Adv der Zurückverweisung nicht entgegensteht.

**Originaltext: R-1091**

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

**Bestell-Formular: Letzte Seite**

## ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

## ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers